



17

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Ketzerbach 10 | 35037 Marburg

Büro für Stadtbauwesen
Dipl. Ing. Helmut Meißner
Hühnefelder Straße 20
34295 Edermünde

Aktenzeichen	FS
Bearbeiter/in	Dr. Franka Schwellnus
Durchwahl	(06421) 68515-39
Fax	(06421) 68515-51
E-Mail	franka.schwellnus@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	Vom 24.03.2026
Datum	30.03.2026

Per Mail an: info@meissner-sbw.de

Gemeinde Bad Emstal, Gemarkung Merxhausen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Bestattungswald Bad Emstal“

Hier: Stellungnahme der hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Meißner

im Plangebiet Bad Emstal-Merxhausen ist kürzlich ein vorgeschichtliches Hügelgräberfeld, bestehend aus drei Grabhügeln (Merxhausen 006) bekannt geworden. Die archäologische Forschung hat gezeigt, dass sich in einer Bestattungslandschaft im Umfeld der heute noch sichtbaren Grabhügel auch Flachgräber befinden können, weshalb die Grabhügel einen Umgebungsschutz genießen. Beim derzeitigen Planungsstand ist damit zu rechnen, dass durch die geplanten Bodeneingriffe Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

Die Umsetzung des Vorhabens auf dem Gelände ist dennoch unter Einhaltung folgender bodendenkmalpflegerischer Maßgabe möglich und eine hinreichende Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB ist mit folgender Maßgabe sicherzustellen:

Die Grabhügel sowie eine Pufferzone mit einem Radius von 60 m um die Mittelpunktcoordinate jedes Grabhügels ist aus der Bestattungszone des Friedwaldes auszugrenzen. Eine Tabelle der Mittelpunktkoordinaten findet sich auf beigefügter Kartierung. Die Grabhügel sind mit der genannten Pufferzone im Planwerk des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Wir bitten, diesen Hinweis in der weiteren Planung zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan aufzunehmen. Im Übrigen werden gegen den vorliegenden

Bebauungsplan sowie den Flächennutzungsplan seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf §21 HDSchG sind korrekt.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Franka Schwellnus

Bezirksarchäologin

Anlagen:

Kartierung der Bodendenkmäler im Verfahrensbereich

